

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Hauptfach Slavistik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) – Besonderer Teil –

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Art. 5 G zur Änd. des UniversitätsklinikG und anderer Gesetze vom 11.12.2025 (GBl. Nr. 139) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 07.05.2026 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Hauptfach Slavistik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 20.05.2026 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zugangsvoraussetzungen

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

§ 2 Zugangsvoraussetzungen zum Teilstudiengang

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Teilstudiengangs

§ 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

§ 4 Ausgeschlossene Fächerkombinationen

§ 5 Akademischer Grad

§ 6 Aufbau des Bachelorstudiengangs im Hauptfach

§ 7 Moduleleistungen

§ 8 Studien- und Prüfungssprachen

C. Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang

I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen

§ 9 Antwort-Wahl-Verfahren

II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

§ 10 Abschlussmodul

§ 11 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul

D. Fachgesamtnote, Zeugnis und weitere Nachweise

§ 12 Bildung der Fachgesamtnote

§ 13 Zeugnis und weitere Nachweise

E. Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zugangsvoraussetzungen

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Zwei-Fächer-Bachelorstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) / Bachelor of Science (B. Sc.) – Kombirahmenprüfungsordnung (KRPO) – ist in der jeweils geltenden Fassung als Allgemeiner Teil Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen zum Teilstudiengang

¹Voraussetzung für das Studium im Bachelorstudiengang sind ferner Nachweise über die Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau der Stufe B2 GER. ²Für den Nachweis des Sprachniveau gelten die Regelungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZIO).

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Teilstudiengangs

§ 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) ¹Das Studium des Kombinationsstudiengangs gemäß § 2 Abs. 3 KRPO Bachelor of Arts (B. A.) (im Folgenden: Studiengang) in einer Kombination mit dem Hauptfach Slavistik (im Folgenden: Teilstudiengang) dient der Aneignung der nach § 7 Abs. 1 KRPO durch erfolgreichen Abschluss des Studiengangs nachzuweisenden Qualifikationen, Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. ²Der Studiengang hat zudem als Qualifikationsziel die Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen sowie, eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicherzustellen. ³Weitere Angaben zu den Qualifikationszielen des Teilstudiengangs erfolgen im Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit des Studiengangs beträgt 6 Semester. ²Der Studienumfang entspricht 180 Leistungspunkten (ECTS-Credits; im Folgenden: CP, für Credit Points), von denen 120 CP auf das Hauptfach (einschließlich des Abschlussmoduls mit der Bachelorarbeit und des Bereichs überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen) und 60 CP auf das Nebenfach entfallen.

(3) Über die nach Abs. 2 für den Teilstudiengang vorgeschriebene Anzahl von CP hinaus ist der Erwerb von insgesamt höchstens 30 zusätzlichen CP aus den in § 6 Abs. 1 genannten Modulen des Teilstudiengangs zulässig; im Übrigen gilt § 2 Abs. 5 KRPO.

§ 4 Ausgeschlossene Fächerkombinationen

Das Studium im Teilstudiengang Hauptfach Slavistik schließt gemäß § 3 Abs. 1 KRPO die Kombination mit dem Teilstudiengang Nebenfach Slavistik aus.

§ 5 Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Studiengangs in einer Kombination mit dem Hauptfach Slavistik wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B. A.“) verliehen.

§ 6 Aufbau des Bachelorstudiengangs im Hauptfach

(1) Die Studierenden absolvieren ein Programm zur Erzielung der in § 3 Abs. 2 für den Teilstudiengang Hauptfach (einschließlich des Abschlussmoduls mit der Bachelorarbeit und des Bereichs überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen) genannten CP, welches aus den folgenden Modulen besteht:

FS	Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
1+2	SLA_BA_01	Pflicht	Grundlagenmodul Sprache	K	9
1	SLA_BA_02	Pflicht	Grundlagenmodul Sprachwissenschaft	K	9
2	SLA_BA_03	Pflicht	Grundlagenmodul Literaturwissenschaft	K	9
3+4	SLA_BA_04	Pflicht	Aufbaumodul Sprache	K	9

3+4	SLA_BA_05	Pflicht	Aufbaumodul Sprachwissenschaft	Ha	9
3+4	SLA_BA_06	Pflicht	Aufbaumodul Literaturwissenschaft	Ha	9
5+6	SLA-BA-07_a	Wahlpflicht	Spezialisierungsmodul Sprache	K	(9)
5+6	SLA-BA-07_b	Wahlpflicht	Zweitsprache	K	(9)
5+6	SLA_BA_08_a	Wahlpflicht	Spezialisierungsmodul I: Sprachwissenschaft	K	(9)
5+6	SLA_BA_08_b	Wahlpflicht	Spezialisierungsmodul I: Literatur- und Kulturwissenschaft	K	(9)
5+6	SLA_BA_09_a	Wahlpflicht	Spezialisierungsmodul II: Sprachwissenschaft	MP	(9)
5+6	SLA_BA_09_b	Wahlpflicht	Spezialisierungsmodul II: Literatur- und Kulturwissenschaft	MP	(9)
3+4.	SLA_BA_10	Pflicht	Wissenschaftliche Kompetenzen	Pr	6
1.-6.	SLA_BA_11	Pflicht	Überfachliche Bildung	Divers	21
6.	SLA_BA_12	Pflicht	Bachelorarbeit	BA-Arbeit	12
					120

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht, WP = Wahlpflicht; CP = Leistungspunkte; K = Klausur, Ha = Hausarbeit, MP = mündliche Prüfung, Pr = Protokoll.

Hinweis: Die in der Tabelle als empfohlenes Fachsemester gemachten Angaben beziehen sich auf einen Studienbeginn in Vollzeit zum Wintersemester. Sofern der Studiengang auch zu einem anderen Semester begonnen werden kann, werden Informationen zum empfohlenen Studienverlauf im Modulhandbuch gegeben oder können bei der jeweils zuständigen Fachstudienberatung erfragt werden.

(2) Die Studierenden können im Bachelorstudium frei zwischen den Spezialisierungsmodulen SLA_BA_08_a, SLA_BA_08_b, SLA_BA_09_a, SLA_BA_09_b sowie SLA_BA_07a und SLA_BA_07b wählen.

(3) Im Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen (übK) sind insgesamt 21 CP zu erwerben, diese werden im Modul SLA_BA_11 erworben.

§ 7 Modulleistungen

¹Die in den einzelnen Modulen geforderten Modulleistungen sind neben der Modultabelle dieser Ordnung (§ 6) auch im Modulhandbuch angegeben. ²Soweit noch nicht in der Modultabelle geschehen, sind bei Prüfungen dort Art und Umfang der Prüfung genau zu spezifizieren.

§ 8 Studien- und Prüfungssprachen

(1) ¹Die Studien- und Prüfungssprache im Teilstudiengang ist Deutsch und wahlweise Russisch, Ukrainisch, Polnisch, Tschechisch, Bosnisch-Kroatisch-Serbisch oder Slovenisch.

²Lehrveranstaltungen können auch in folgenden Sprachen abgehalten werden:

- Englisch.

³Nach Maßgabe der Lehrenden können die Modulleistungen in denjenigen Sprachen gefordert und erbracht werden, in denen die Lehrveranstaltungen des Moduls abgehalten werden.

⁴Prüfungsleistungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet; Studienleistungen sind in der Regel in denje-

nigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet.⁵Dem Stand von Forschung und Lehre angemessen können auch fremdsprachige Lehrinhalte Gegenstand von Lehrveranstaltungen sein.⁶Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen.

(2) Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden.

C. Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang

I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen

§ 9 Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren können unter den nachfolgenden Voraussetzungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass die Kandidatin oder der Kandidat anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten sie oder er für zutreffend hält (Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren). ²Voraussetzungen für die Abnahme von Klausuren unter Einbeziehung von Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind, dass

- die Prüfungsaufgaben durch die als Prüferin bzw. Prüfer fungierende Person bzw. Personen gestellt werden und
- die Klausuren, nachdem sie erbracht wurden, in ihrer Gesamtheit von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen korrigiert werden und
- die Klausuren von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen nach deren jeweiligem individuellen Bewertungsschema gemäß § 19 KRPO bewertet werden.

³Vor der Korrektur der Klausuren darf keine abschließende Festlegung auf bestimmte Bewertungen, etwa auf die Festsetzung bestimmter Noten bei zutreffender Beantwortung eines bestimmten Anteils der Prüfungsfragen oder Erreichen einer bestimmten Punktzahl, erfolgen.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen als elektronische Präsenzleistungen gemäß § 12 KRPO gilt Absatz 1 entsprechend.

II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

§ 10 Abschlussmodul

¹Im Abschlussmodul findet die Bachelorarbeit statt; diese ist in § 28 KRPO geregelt. ²Im Abschlussmodul sind 12 CP zu erwerben.

§ 11 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelorarbeit sind neben den in der KRPO genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP in den nach der in der Modultabelle bis einschließlich für das 5. Fachsemester vorgesehenen Modulen.

D. Fachgesamtnote, Zeugnis und weitere Nachweise

§ 12 Bildung der Fachgesamtnote

¹Die Fachgesamtnote im Teilstudiengang ergibt sich zu 20 Prozent aus der Note des Abschlussmoduls (Bachelorarbeit) und zu 80 Prozent aus dem Durchschnitt der nach CP der jeweiligen Module gewichteten Noten aller übrigen benoteten Module. ²Bei der Bildung der Fachgesamtnote wird jedoch das Modul SLA_BA_11 nicht mit einbezogen.

§ 13 Zeugnis und weitere Nachweise

In das Zeugnis werden neben den in § 36 Abs. 1 KRPO vorgesehen Angaben folgende weitere Angaben eingetragen:

- die studierte Sprache bzw. die studierten Sprachen.

E. Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2026/27. ³Studierende, die den Teilstudiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen berechtigt, die Modulleistungen in diesem Teilstudiengang an der Universität Tübingen bis zum 30.09.2032 nach den bislang geltenden Regelungen zu absolvieren; hinsichtlich des Prüfungsausschusses gilt jedoch § 6 KRPO. ⁴Studierende, die den Teilstudiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2027 beim für den Teilstudiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Modulleistungen im Teilstudiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Modulleistungen im Teilstudiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁶Bisher absolvierte Modulleistungen werden in den Fällen der Sätze 4 und 5 vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsbestimmung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder an einzelnen solcher Veranstaltungen bereits teilgenommen wurde, geeignete abweichende Bestimmungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. im Wege einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 20.05.2026

Professorin Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin